

Waldbetreuungsvertrag

Vertragsnummer:

Zwischen dem

Waldeigentümer _____

und der

Waldbesitzervereinigung _____

(WBV oder Auftragnehmer) vertreten durch den 1. Vorsitzenden wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Grundlage des Waldbetreuungsvertrages ist die ordentliche Mitgliedschaft des Waldeigentümers in der WBV.
2. Die WBV übernimmt mit Wirkung ab _____ die treuhänderische Verwaltung und Bewirtschaftung der in **Anlage 1** dieses Vertrages aufgelisteten Waldgrundstücke. Die Vertragsfläche (Forstbetriebsfläche) beträgt insgesamt _____ ha Waldboden.
3. Der Waldeigentümer sorgt dafür, dass die Grenzen der betreffenden Waldgrundstücke im Gelände angemessen markiert und ersichtlich sind.
4. Die Leistungen der WBV im Rahmen dieses Vertrages erstrecken sich nicht auf gutachterliche Tätigkeiten (Waldbewertung, Schadensermittlungen, Wildschadensschätzungen), den Jagdbetrieb, Grundstücksgeschäfte und die Regelung oder Ablösung von Nutzungsrechten.
5. Für gutachterliche Tätigkeiten, die von der WBV übernommen werden, ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

§ 2 Grundsätze

1. Waldbetreuung allgemein: Die WBV verpflichtet sich, die Betreuung nach dem Grundsatz durchzuführen, daß der Wald sachgemäß entsprechend dem Art. 14 BayWaldG mit dem Ziel bewirtschaftet wird, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten.
2. Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden: Die WBV arbeitet bei der Waldbetreuung vertrauensvoll mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten zusammen.
3. Zertifizierung: Durch die Mitgliedschaft des Waldeigentümers in der WBV sind die Vertragsflächen nach der Paneuropäischen Forstzertifizierung (PEFC) zertifiziert. Die WBV trägt dafür Sorge, daß bei der Bewirtschaftung die Leitlinien nach PEFC eingehalten werden. Kommen für die Vertragsflächen weitere Zertifizierungssysteme (z.B. FSC) zur Anwendung, ist die WBV auch für die Einhaltung daraus resultierender Standards verantwortlich.
4. Waldbetreuer der WBV: Als Waldbetreuer setzt die WBV ausschließlich bewährte, möglichst ortsnah ansässige Personen mit forstlicher Qualifikation ein.
5. Ausführung und Abrechnung von Forstbetriebsarbeiten: Mit Forstbetriebsarbeiten werden nur qualifizierte, möglichst örtliche Unternehmer betraut. Die Abrechnung aller Arbeiten und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers zu den marktüblichen Kostensätzen. Soweit eine Vergabe nicht sinnvoll (z.B. geringer Umfang) oder nicht möglich (z.B. Gefahr im Verzug etc.), kann die WBV auch mit eigenem Personal tätig werden (die Kostensätze der **Anlage 3** sind Bestandteil dieses Vertrages). Eigenleistungen des Waldbesitzers sind nach Rücksprache möglich.
6. Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse: Die Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgt im Rahmen der ordentlichen WBV-Mitgliedschaft des Waldeigentümers durch die WBV zu bestmöglichen Preisen zugunsten des Waldbesitzers. Die Vermarktungsgebühren richten sich nach den allgemeinen Gebührensätzen der WBV.
7. Gegenseitige Informationspflicht der Vertragspartner: Der Waldeigentümer zeigt der WBV unverzüglich alle für das Vertragsverhältnis relevante Rechtsänderungen an. Die WBV ihrerseits informiert den Waldeigentümer über alle wichtigen Vorgänge die Vertragsflächen betreffend, insbesondere über Beginn, Fortschritt u. Abschluß aller Maßnahmen.
8. Berichterstattung/ Abführung von Erträgen/ Ausgleich negativer Salden: Einnahmen werden mit Ausgaben in prüfungsfähiger Form verrechnet. Die Erstellung von Abrechnungen und damit verbunden die Abführung von Erträgen oder der Ausgleich negativer Salden erfolgt in der Regel zeitnah (bis spätestens 3 Monate nach Abschluß einer Maßnahme). Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Waldbesitzer zudem eine Jahresgesamtabrechnung.

§ 3 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung durch die WBV erstreckt sich auf nachfolgend genannte Betreuungsleistungen, die durch eine Einmalzahlung zu Vertragsbeginn nach § 4 Ziffer 1 und eine jährliche Verwaltungskostenpauschale nach § 4 Ziffer 2 abgegolten sind:

1. Grundlagenbezug der zu betreuenden Waldfläche(n) durch den Waldeigentümer oder einem bevollmächtigten Vertreter, einem Vertreter der WBV-Geschäftsführung und – soweit nicht identisch – dem vorgesehenen Waldbetreuer. Erstellung einer Niederschrift (als **Anlage 2** Bestandteil dieses Vertrages).
2. Erstellung eines Arbeitsplanvorschlages zu Vertragsbeginn und jeweils vor Beginn eines neuen Forstwirtschaftsjahres (soweit gewünscht, Beratung im Rahmen eines gemeinsamen Waldbeganges). Der Waldeigentümer bestimmt über die durchzuführenden Maßnahmen und legt durch seine Unterschrift den Jahresplan fest. Spätere Änderungen sind möglich, soweit die WBV nicht bereits Verpflichtungen eingegangen ist.
3. Vergabe von Forstbetriebsarbeiten an qualifizierte, möglichst örtliche Unternehmer oder ggf. Durchführung mit eigenem Personal (vgl. hierzu §2 Nr. 5). Information des Waldbesitzers über Beginn, Fortschritt und Abschluß aller Maßnahmen.
4. Allgemeine Verwaltung und Rechnungswesen, Jahresabschluß
5. Die WBV trägt dafür Sorge, dass staatliche Fördermöglichkeiten im Namen und Auftrag des Waldeigentümers angemessen in Anspruch genommen werden (dafür notwendige Vollmacht wird vom Waldeigentümer erteilt)
6. Die WBV informiert den Waldeigentümer über die Möglichkeiten, Wildschaden geltend zu machen bzw. anzumelden.

§ 4 Entgelt für die Grundbetreuung nach § 3 (Übersicht/Herleitung Kostensätze siehe Anlage 3)

Der Waldeigentümer entrichtet für die vertragliche Grundbetreuung gemäß § 3:

1. zu Vertragsbeginn eine **Einmalzahlung** in Höhe von: _____ EUR/ha Waldboden, insg. _____ EUR fällig sofort auf das Konto der WBV: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
2. eine **jährliche Verwaltungskostenpauschale** in Höhe von: _____ EUR/ha Waldboden, insgesamt _____ EUR welche jeweils zusammen mit dem WBV-Mitgliedsbeitrag vom Mitgliedskonto des Waldeigentümers abgebucht wird.

§ 5 Optionale Betreuungsleistungen durch die WBV (bitte ankreuzen)

- 1. Waldschutz: Je nach Bestandssituation, Baumartenzusammensetzung, Witterungsverlauf etc. in der Regel mindestens 2 bis zu [] Kontrollbegänge auf Insektenschäden, Katastrophenereignisse, Zaunschäden u.ä.; Einleitung erforderlicher (Gegen-) Maßnahmen.

- 2. Übernahme der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, insbesondere entlang öffentlicher Straßen und Wege sowie Bahnlinien und Gebäuden

- 3. Wildschäden: Der Waldeigentümer bevollmächtigt die WBV, in seinem Namen sowohl die Anmeldung von Wildschäden, als auch die Abwicklung entsprechender Schadensersatzforderungen zu übernehmen

- 4. Sonstiges: _____

§ 6 Entgelt für optionale Betreuungsleistungen durch die WBV

Im Zusammenhang mit den gewählten optionalen Betreuungsleistungen nach § 5 entstehen weitere Kosten, welche dem Waldeigentümer von der WBV (die Kostensätze der **Anlage 4** sind Bestandteil dieses Vertrages) gesondert in Rechnung gestellt werden.

1. Waldschutz: Zeitaufwand der von der WBV eingesetzten Personen

2. Wildschäden: Zeitaufwand des von der WBV eingesetzten Waldbetreuers

3. Allgemeine Verkehrssicherungspflicht: Zeitaufwand des von der WBV eingesetzten Waldbetreuers z. B. für entsprechende Kontrollen (u.a. beispielsweise jährliche gemeinsame Begänge mit Vertretern der zuständigen Straßenbauverwaltungen)

4. Sonstiges: _____

§ 7 Sonstige Kosten

Über die mit der jährlichen Kostenpauschale nach § 4 abgedeckten Leistungen für die Grundbetreuung nach § 3 und den im Zusammenhang mit den gewählten optionalen Betreuungsleistungen nach § 5 entstehenden Kosten nach § 6 hinaus fallen bei Umsetzung konkreter forstbetrieblicher Maßnahmen regelmäßig weitere Kosten an, welche dem Waldeigentümer von den ausführenden Unternehmern und Lieferanten (siehe nachfolgend genannte Ziffern 2 u 3) zu marktüblichen Kostensätzen oder von der WBV (siehe nachfolgende Ziffern 1 – 4; die Kostensätze der **Anlage 3** sind Bestandteil dieses Vertrages) gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sonstige Kosten entstehen im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen/Tätigkeiten insbesondere für:

1. Betriebsausführungsarbeiten ("Förstertätigkeiten"): Zeitaufwand des von der WBV eingesetzten Waldbetreuers z. B. für Konzeption und Markierung der Feinerschließung, Auszeichnen der Bestände, Einweisung und Kontrolle der mit planmäßigen Forstbetriebsarbeiten beauftragten Personen, Holzaufnahme, Erstellen von Holzlisten, Herleitung von Abrechnungsgrundlagen für Forstbetriebsarbeiten etc.

2. Forstbetriebsarbeiten: Akkordlohn oder Zeitaufwand der eingesetzten Unternehmer oder wbv-eigenen Personals z.B. für Holzeinschlag, Kulturbegründungsmaßnahmen (Saat; Pflanzung etc.), Zaunbau, - reparaturen und - abbau, Kultur- und Jungbestandspflegearbeiten, Wegebaumaßnahmen etc.

3. Sachkosten: z.B. Zaunmaterial, Forstpflanzen, Gebühren von Dritten (z.B. Ämtern und Behörden etc.)

4. Inanspruchnahme Staatlicher Förderungen: Zeitaufwand des von der WBV eingesetzten Waldbetreuers für Beantragung und Abwicklung einer Fördermaßnahme im Auftrag und im Namen des Waldbesitzers einschließlich gegebenenfalls notwendiger Begänge mit dem zuständigen staatlichen Privatwaldbetreuer zur Erhebung von Fördertatbeständen

§ 8 Rechtsnachfolger

Bei Übergabe, Veräußerung, Erbfall oder Verpachtung der Waldflächen bleibt der Vertrag unberührt. Der Rechtsnachfolger des Waldeigentümers tritt somit in sämtliche Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers ein.

§ 9 Freizeichnungsklausel

Die WBV haftet nicht für Schäden, die dem Waldeigentümer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z. B. Unternehmer, Behörden) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor. Soweit nicht ausdrücklich nach § 5 Nr. 2 vereinbart, übernimmt die WBV nicht die Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen und Wege sowie an Bahnlinien und Gebäuden.

Im übrigen gilt: Wird die WBV für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldeigentümer die WBV von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozeßkosten frei, soweit der WBV lediglich Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens angelastet werden kann. Die WBV haftet insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

§ 11 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, sobald eine Einweisung in den Grenzverlauf erfolgt ist und die Einmalzahlung nach § 4 Nr. 1 auf dem WBV-Konto eingegangen ist.

Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei die Kündigung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vertragspartner schriftlich zugestellt sein muß.

§ 12 Fördermaßnahmen

Bei Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldeigentümer oder sein Rechtsnachfolger die Verpflichtungen gemäß der Zuschußrichtlinie hinsichtlich der Fördermaßnahmen auf seinen Grundstücken.

Der Waldeigentümer stellt die WBV von eventuellen Rückforderungsansprüchen frei, die durch ein Verschulden des Waldeigentümers verursacht werden, insbesondere bei Nichteinhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

§ 13 Abschriften

Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldeigentümer, die WBV sowie das zuständige Forstamt.

§ 14 Schriftformklausel

Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit der WBV und des Waldeigentümers am nächsten kommt.

§ 16 Gesetzliche Regelungen

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und die geltenden Verordnungen und Richtlinien.

..... (Ort, Datum)

..... (Waldeigentümer)

..... (1. Vorsitzender WBV)

Anlage(n):

Flächenverzeichnis (Anlage 1)

Niederschrift Grundlagenbegang/ Einweisungsprotokll (Anlage 2a/2b)

Übersicht/Herleitung der Kostensätze für die Grundbetreuung nach § 3 (Anlage 3)

Kostensätze für optionale Betreuungsleistungen nach § 5/ §6 und Sonstige Kosten nach § 7 (Anlage 4)

Anhang:

Lagepläne/Flurkartenauszüge

Anliegerverzeichnis

Anlage 1): Flurstücksverzeichnis

LISTE DER FLURSTÜCKE MIT KATASTERFLÄCHEN UND HOLZBODEN

Die WBV übernimmt die Betreuung und Bewirtschaftung der nachstehend aufgeführten Forstbetriebsflächen des Eigentümers. Forstbetriebsflächen sind alle mit Wald bestockten Flächen und alle zum Wald gehörenden Flächen gem Art. 2 BayWaldG. Ferner zählen zu den Forstbetriebsflächen auch die ihnen angehörenden Holzlagerplätze und Wege.

Nicht zur Vertragsfläche zählen Wiesen, Weiden, Grünland, Ackerflächen oder andere Freiflächen, auch wenn diese dem vertragsgegenständlichen Waldflurstück zugeschrieben sind.

lfd. Nr.r	Gemeinde/ Gemarkung	Flurname	Flurstücks-Nr.	Kataster- fläche (ha) xx,xxxx	Davon Holzboden (ha) xx,x
SUMME					

Anlage 2 a): Niederschrift Grundlagenbegang

Anlage 2 b): Einweisungsprotokoll

Einweisungsprotokoll

Flurnummer: _____ Gemarkung: _____

..... wurde heute von
in den Grenzverlauf des Waldgrundstückes eingewiesen.

- Der Grenzverlauf ist eindeutig erkennbar und dauerhaft markiert.
- Der Grenzverlauf ist derzeit unzureichend markiert und nur schwer erkennbar. Der Waldbesitzer verpflichtet sich, binnen eines Jahres den Grenzverlauf eindeutig und dauerhaft zu markieren.

Ort, Datum

Waldbesitzer

WBV

Flurnummer: _____ Gemarkung: _____

..... wurde heute von
in den Grenzverlauf des Waldgrundstückes eingewiesen.

- Der Grenzverlauf ist eindeutig erkennbar und dauerhaft markiert.
- Der Grenzverlauf ist derzeit unzureichend markiert und nur schwer erkennbar. Der Waldbesitzer verpflichtet sich, binnen eines Jahres den Grenzverlauf eindeutig und dauerhaft zu markieren.

Ort, Datum

Waldbesitzer

WBV

Flurnummer: _____ Gemarkung: _____

..... wurde heute von
in den Grenzverlauf des Waldgrundstückes eingewiesen.

- Der Grenzverlauf ist eindeutig erkennbar und dauerhaft markiert.
- Der Grenzverlauf ist derzeit unzureichend markiert und nur schwer erkennbar. Der Waldbesitzer verpflichtet sich, binnen eines Jahres den Grenzverlauf eindeutig und dauerhaft zu markieren.

Ort, Datum

Waldbesitzer

WBV

Anlage 3 zum Waldbetreuungsvertrag

ÜBERSICHT: KOSTENSÄTZE WALDBETREUUNG (GRUNDBETREUUNG NACH § 3)

1. Einmalzahlung bei Vertragsabschluß

in Höhe der doppelten jährlichen Kostenpauschale nach Pkt. 2

2. Jährliche Verwaltungskostenpauschale im Rahmen der Grundbetreuung nach § 3

	Tarif
	EUR/Jahr
bis ha	0
5	50
10	75
25	100
50	150
100	200
250	375
500	500
1000	750
2000	1000

Mehrere Waldbesitzer mit aneinandergrenzenden bzw. nahe beieinanderliegenden Einzelflächen können einen Gemeinschaftsantrag stellen. Zusammenhängende Teilflächen werden dann für die Einstufung nach mittlerer Flächengröße als eine Fläche angesehen. Die Waldbesitzer können dadurch sowohl bei der Einmalzahlung als auch bei den jährlichen Verwaltungskosten sparen, wenn dann die mittlere Flächengröße des Gemeinschaftsantrages gegenüber den Flächen je WB über 5, 10, 50 ha usw. liegt.

Anlage 4: Kostensätze für optionale Betreuungsleistungen (§ 5 u 6) u. Sonstige Kosten (§ 7)

Kostensätze für optionale Betreuungsleistungen (§ 5 u 6) u. Sonstige Kosten (§ 7)

Alle Leistungen der WBV außerhalb der Grundbetreuung nach § 3 u 4 **einschließlich** anfallender Anfahrzeiten zu den Vertragswaldflächen, Umsetzzeiten zwischen verschiedenen Vertragswaldflächen sowie Fahrzeiten innerhalb der Vertragswaldflächen werden auf Stundenbasis mit folgenden Sätzen abgerechnet. *

- Geschäftsführung/Waldbetreuer 30,- €/h
- Hilfskräfte 15,- €/h

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

**** Die WBV sichert zu , durch entsprechende Einteilung/Abstimmung von Geschäftsführern, Waldbetreuern und Hilfskräften reine Fahrzeiten zu minimieren und Synergieeffekte zu nutzen.***

